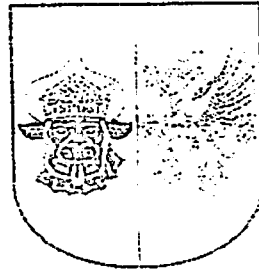


Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT
GREIFSWALD

Aktenzeichen:
ZA 882/19 NGW



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwältin Sabine Ziesemer,
Brandteichstraße 20, 17489 Greifswald

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Nosterfer Straße 1, 18258 Nosterfer Mors:

- Beklagte -

wegen
Asylrecht

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

11. Mai 2021

durch die Richterin Lindner als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.05.2019 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Honduras besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist honduranischer und nicaraguanischer Staatsangehöriger katholischer Konfessionszugehörigkeit. Er reiste am 03.03.2019 über Spanien in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 08.03.2019 einen Asylantrag. Die persönliche Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend Bundesamt) erfolgte am 14.03.2019. Zur Begründung seines Asylantrags führte der Kläger aus, er habe in Nicara-

gua an Protesten als Oppositioneller teilgenommen und sei festgenommen worden. Im Rahmen der Festnahme habe man ihn gefoltert. Er sei auf öffentlichen Druck hin aus dem Gewahrsam entlassen worden, jedoch habe die nicaraguanische Regierung noch eine Rechnung mit ihm offen. Von Nicaragua sei er nach Honduras gegangen, wo er Drohanrufe erhalten habe. Er habe dort von der Hilfe von Flüchtlingsorganisationen gelebt. In Honduras wäre es ein langer Prozess geworden, Arbeit zu finden.

Mit Bescheid vom 16.05.2019 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylanerkennung und die Gewährung des subsidiären Schutzstatus ab (Ziff. 1. bis 3.) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4.). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Honduras oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist (Ziff. 5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6.). Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, soweit für den Kläger festzustellen sei, dass hinsichtlich Nicaragua die Voraussetzungen für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft vorlägen, seien diese hinsichtlich des Landes Honduras – dessen Staatsangehörigkeit der Kläger ebenfalls besitze – nicht gegeben. Es sei dem Kläger zuzumuten, sich in Honduras niederzulassen.

Der Kläger hat am 06.06.2019 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16.05.2019 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,
hilfsweise ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 5 – Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Honduras festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 13.08.2019 zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgang der Beklagten und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte auch ohne Beteiligung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da sie gem. § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

Die zulässige Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet. Der Kläger hat zum gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts zwar keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes jedoch Anspruch auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf Honduras. Soweit der Bescheid der Beklagten vom 16.05.2019 dem entgegensteht, verletzt er den Kläger in seinen Rechten und ist daher aufzuheben, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylG liegen nicht vor. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) [Genfer Konvention], wenn er sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen

Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Eine Verfolgung im oben genannten Sinne liegt nicht vor. Der Kläger hat selbst in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass ihm in Honduras nichts zugestoßen sei

Auf eine Verfolgung des Klägers in Nicaragua kommt es vorliegend nicht an. Über den asylrechtlichen Abschiebungsschutz kann - anders als im Hinblick auf den ausländerechtlichen Abschiebungsschutz - nur einheitlich entschieden werden. Dabei sind sämtliche Staaten, deren Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt bzw. in denen er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in die Prüfung einzubeziehen. Nur wenn diese Staaten keinen Schutz gewähren, kommt nach dem Prinzip der Subsidiarität des internationalen Schutzes eine Flüchtlingsanerkennung in Betracht (BVerwG, Urteil v. 02.08.2007 - 10 C 13/07 - juris Rn. 9).

Der Kläger ist ausweislich seiner eigenen Angaben nicaraguanischer und honduranischer Staatsangehöriger. Folglich scheidet eine Zuerkennung internationalen Schutzes schon dann aus, wenn dem Kläger in Honduras keine Verfolgung droht.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG zu. Danach ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. § 4 Abs. 1 AsylG setzt die Bestimmungen der Richtlinie

2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 2 – 2, ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12 – 23) – Qualifikationsrichtlinie (QRL) –, insbesondere deren Art. 15 ff. im deutschen Recht um. Diese bilden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes – zu den Vorläuferregelungen des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG – einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (BVerwG, Urteil vom 8. September 2011 – 10 C 14/10 – DVBl. 2011, 1565 f.; BayVGh, Urteil vom 20. Januar 2012 – 13a B 11.30427 – juris). Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Der Kläger hat nicht dargelegt und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass ihm in Honduras ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 AsylG droht. Soweit er geltend macht, in Honduras herrsche viel Kriminalität und er sei nicht sicher, handelt es sich dabei um oberflächliche Angaben zur Sicherheitslage in Honduras, die jedoch keinen Bezug zu eigenen Erlebnissen herstellen. Er hat nicht glaubhaft dargelegt, dass er etwa in das Visier einer kriminellen Bande geraten sei und ihm deshalb etwa ein ernsthafter Schaden droht. Ein innerstaatlicher Konflikt existiert in Honduras nicht. Wegen der weiteren Begründung wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Hinsichtlich des Staates Nicaragua kommt es wegen der doppelten Staatsangehörigkeit – wie bereits oben ausgeführt – auch im Rahmen der Prüfung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG nicht an.

Der Kläger hat allerdings einen Anspruch auf die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 AufenthG. Danach besteht ein Abschiebungsverbot immer dann, wenn sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig wäre. Die Abschiebung eines Ausländers in Nicht-Vertragsstaaten ist danach nicht nur unzulässig, wenn ihm dort unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht, sondern ein Abschiebungsverbot kommt auch dann in Betracht, wenn im Einzelfall andere in der EMRK verbürgte, von allen Vertragsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind (vgl. BVerwG, Ur. v. 24.5.2000 - 9 C 34/99 -, BVerwGE 111, 223-230, Rn. 11).

Vorliegend ist lediglich eine Verletzung von Art. 3 EMRK naheliegend. Art. 3 EMRK schützt vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. VGH Mannheim, Ur. v. 11.4.2018 - A 11 S 924/17 -, Rn. 119, juris). In der Rechtsprechung des EGMR gilt die ohnehin für Art. 3 EMRK bestehende hohe Schwelle in diesem Fall (keine Verantwortung des Staates) ganz besonders. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht nach der Rechtsprechung des EGMR nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen. Anderes kann nur in besonderen Ausnahmefällen gelten, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen (vgl. m.w.N. BVerwG, Ur. v. 31.1.2013 - 10 C 15/12 -, BVerwGE 146, 12-31, Rn. 23). Zur Beantwortung der Frage, ob schlechte humanitäre Verhältnisse eine hinreichende Gefahrenlage begründen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führt, sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen. Darunter fallen etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen usw. (vgl. VGH Mannheim, Ur. v. 5.3.2020 - A 10 S 1272/17 -, Rn. 66, juris).

Art. 3 EMRK verpflichtet die Konventionsstaaten nicht, Unterschiede in der medizinischen Versorgung oder soziale und wirtschaftliche Unterschiede durch freie und unbegrenzte Versorgung von Ausländern ohne Bleiberecht zu beseitigen, da die Konventionsstaaten hierdurch übermäßig belastet würden (vgl. EGMR, Ur. v. 27.5.2008 - 26565/05 -, Rn. 44). Im Rahmen des durch Asyl- und Aufenthaltsgesetz vermittelten Abschiebungsschutzes wird der vom EGMR insoweit über die Anwendung des Art. 3 EMRK auch ohne Verantwortung des Staates beziehungsweise ohne Handeln eines bestimmten Akteurs angenommene Schutz bereits - jedenfalls für Krankheiten - ausreichend durch § 60 Abs. 7 AufenthG vermittelt, zumal im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG die gleichen Anforderungen an die Substantiierungspflicht zu stellen sind. Dies gilt hingegen nicht bei den all-

gemeinen Lebensbedingungen, da dort - jedenfalls soweit diese als allgemeine Gefahr zu werten sind - wegen § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG unterschiedliche (Prognose-) Maßstäbe gelten (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 - 10 C 15/12 -, BVerwGE 146. 12-31, Rn. 38). Nach beiden Absätzen ist ein Abschiebungsverbot allerdings nicht gegeben, wenn der Rückkehrer durch Gelegenheitsarbeiten ein kümmerliches Einkommen erzielen und sich damit ein Leben am Rande des Existenzminimums finanzieren kann (vgl. BVerwG. a.a.O., Rn. 39).

In dem hier zu entscheidenden Einzelfall geht das Gericht davon aus, dass der Kläger bei einer Abschiebung nach Honduras in der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung herrschenden Situation nicht in der Lage wäre, sein Existenzminimum zu sichern.

Jedenfalls aus den in der Person des Klägers liegenden Umständen als „faktischer Nicaraguaner“ und der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie folgt, dass hier ein derart außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem humanitäre Gründe der Abschiebung im Sinne von Art. 3 EMRK entgegen stehen.

Der Kläger ist das Kind von nicaraguanischen Eltern und wurde 1989 in Honduras geboren. Ausweislich seiner glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung ist der Kläger jedoch im Kindesalter mit seinen Eltern nach Nicaragua gezogen und hat dort sein Leben verbracht. In Honduras hat sich der Kläger lediglich ein paar Monate nach seiner Ausreise aus Honduras aufgehalten bevor er nach Europa gereist ist. Dort wurde ihm von einer Menschenrechtsorganisation Kleidung und Nahrung gespendet. Ein soziales Netzwerk hat der Kläger in Honduras nicht. Zu der in Honduras lebenden Verwandtschaft, die ausweislich der Angaben Klägers in der mündlichen Verhandlung über keine finanziellen Mittel verfügen, besteht kein Kontakt. Der Kläger wäre demnach nach Ankunft in Honduras ohne Unterstützung auf sich allein gestellt. Grundsätzlich erachtet das Gericht den Kläger als jungen und gesunden Mann für arbeitsfähig und hegt auch keine Zweifel daran, dass es ihm grundsätzlich möglich wäre in Honduras – wenn auch nur durch Gelegenheitsarbeiten – ein Einkommen zu erzielen, welches ihm ein Leben am Rande des Existenzminimums ermöglichen würde. Hinsichtlich des entscheidungserheblichen Zeitpunktes der mündlichen Verhandlung ist das Gericht jedoch der Auffassung, dass ihm dies – aufgrund seiner konkreten individuellen Umstände – in der derzeitigen Situation noch nicht hinreichend möglich wäre.

Ausweislich der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel ist Honduras derzeit von der Corona-Pandemie massiv betroffen. Neben einer Überlastung des Gesundheitssystems hat sich die wirtschaftliche Situation des Landes seit Beginn der Pandemie extrem verschlechtert. Das Land befindet sich im Ausnahmezustand. Erschwerend zu der ohnehin schon schlechten wirtschaftlichen Lage verursachten im November 2020 die Wirbelstürme Eta und Iota landesweit erhebliche Zerstörungen. Weiterhin bestehen derzeit wegen der Corona-Pandemie umfassende Ausgangsbeschränkungen, die Schulen, Universitäten, öffentliche Einrichtungen und die meisten privaten Unternehmen sind geschlossen (vgl. Annual report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Honduras, Stand: 25.02.2021, S. 2). Honduras ist weiterhin von weitverbreiteter Armut und strukturellen sozioökonomischen Ungleichheiten betroffen. Nach Erhebungen des Nationalen Statistik Instituts lebten im Jahr 2019 64,7 % der Bevölkerung in Armut. Ausweislich des OHCHR besteht Sorge, dass die zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen der Regierung unverhältnismäßig die Menschen beeinträchtigen, die im informellen Sektor arbeiten. Gleiches gilt für Menschen in vulnerablen Situationen, z. B. Personen auf der Flucht. Sowohl auf dem Land als auch in den Städten wachsen die Unsicherheiten hinsichtlich der Versorgung mit Nahrung, da ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung sein gesamtes Einkommen verloren hat und mittellos ist. Schätzungen zeigen, dass im Jahr 2019 58 % der arbeitenden Bevölkerung im informellen Sektor arbeitete und daher ohne Zugang zu Gesundheitsfürsorge und Sozialleistungen wie Rentenzahlungen und Arbeitslosengeld ist (vgl. Annual report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Honduras, Stand: 25.02.2021, S. 9).

Die Situation für Migranten und Rückkehrer stellt sich ebenfalls als besonders schwierig dar. Gemäß des OHCHR bestehen weiterhin Sorgen hinsichtlich der Situation von Migranten, einschließlich deren Zugang zu grundlegenden Rechten und Bedürfnissen wie Nahrung, Schutz und Wasser. Es wurde ein besorgniserregendes Anwachsen von diskriminierendem und rassistischem Verhalten gegenüber Migranten, Rückkehrern und intern Vertriebenen festgestellt, welches auf Vorurteilen hinsichtlich der Ausbreitung von COVID-19 durch diese Gruppen basiert. Weiterhin fehlt es an Maßnahmen, Rückkehrer nachhaltig in die Gesellschaft zu integrieren. (vgl. Annual report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Honduras, Stand: 25.02.2021, S. 13).

Das Gericht ist mit Blick auf das Vorgesagte der Auffassung, dass der Kläger, der lediglich wenige Monate in Honduras als Flüchtling gelebt hat und der in Honduras über kein nennenswertes soziales Netzwerk verfügt, derzeit nicht in der Lage sein wird, sein Existenzminimum zu sichern. Diese Einschätzung beruht nicht zuletzt darauf, dass der Kläger aufgrund der umfassenden Ausgangsbeschränkungen, wonach die Bevölkerung nur einmal in zwei Wochen für die Beschaffung von Lebensmitteln ihre Häuser verlassen darf, in der derzeitigen Situation nicht in der Lage sein wird, alsbald eine Erwerbstätigkeit zu erlangen. Da der Kläger über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, wäre er auf Gelegenheitsarbeiten im informellen Sektor zu verweisen. Aufgrund der pandemiebedingten Beschränkungen ist jedoch – wie bereits oben ausgeführt – insbesondere der informelle Sektor zum Erliegen gekommen, so dass nicht zu erwarten ist, dass der Kläger ohne bereits Erfahrung auf dem honduranischen Arbeitsmarkt gesammelt zu haben, nach seiner Ankunft dort ein das Existenzminimum sicherndes Einkommen erwirtschaften könnte. Im landwirtschaftlichen Sektor gibt es ebenfalls Berichte über eine Welle der Entlassung und Stornierungen von Arbeitsverträgen wegen der COVID-19-Pandemie ohne finanziellen Ausgleich (vgl. United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2020, S. 26f.). Soweit der Kläger in Nicaragua während seines Studiums als Lehrer im Theater gearbeitet hat und kulturelle Veranstaltungen organisiert hat, ist in der derzeitigen Situation des umfassenden Lockdowns jedenfalls nicht davon auszugehen, dass er in Honduras in diesem Bereich zur Zeit ein Einkommen zur Sicherung seines Existenzminimums erzielen könnte. Gleiches gilt für seine Erfahrungen als Restaurantverwalter. Auch in diesem Bereich ist aus vorgenannten Gründen im Entscheidungszeitpunkt eine Anstellung für den Kläger nicht zu erwarten. Insbesondere ist aufgrund der Tatsache, dass ausweislich der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel zahlreiche Honduraner ihre Arbeit verloren haben, davon auszugehen, dass der Kläger sich auf einem nunmehr noch härter umkämpften Arbeitsmarkt ohne diesbezüglich auf Erfahrungen zurückgreifen zu können, behaupten kann. Da der Kläger über kein familiäres Netzwerk in Honduras verfügt, dessen Unterstützung er zunächst in Anspruch nehmen könnte, besteht aufgrund seiner besonderen Situation die Gefahr, dass er nach seiner Ankunft einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre.

Mit Blick auf die oben dargestellte Situation für Rückkehrer und Migranten ist in dem besonderen Einzelfall des Klägers, der nach Honduras als „faktischer Nicaraguaner“ käme und nicht in ein familiäres Netzwerk zurückkommt, ebenfalls vor dem Hintergrund der Berichte des OHCHR zu befürchten, dass die elementaren Grundbedürfnisse des Klägers,

insbesondere der Zugang zu Nahrung, Obdach und Wasser bei einer Rückkehr derzeit nicht ausreichend gesichert wären. Insbesondere lässt sich mit Blick auf das Vorgesagte den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht entnehmen, dass es für Rückkehrer besondere Programme und Unterstützungsmaßnahmen gibt, auf deren Inanspruchnahme der Kläger zunächst zu verweisen wäre.

In der Gesamtschau ist deshalb im vorliegenden Fall anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK aktuell zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegen. Einer Entscheidung zum nationalen Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedarf es nicht mehr, da es sich bei den Abschiebungsverboten aus § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 - juris Rn. 494 m.w.N.).

Die Abschiebungsandrohung gem. § 34 Abs. 1 AsylG ist ebenfalls aufzuheben. Die Voraussetzungen liegen nicht vor. Nach Satz 1 der Norm erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Absatz 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird (Nr. 1), dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird (Nr. 2), dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird (Nr. 2a), die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausnahmsweise zulässig ist (Nr. 3) und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt (Nr. 4). Vorliegend ist in Bezug auf den Kläger ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen (s.o.).

Wegen der Aufhebung der Abschiebungsandrohung wird die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes aus Ziffer 6 des angegriffenen Bescheides gegenstandslos. Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Lindner

Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:
Greifswald, 31. Mai 2021

Frei. Justizfachangestellter
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle